

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

**ENDGÜLTIGES
ERGEBNISPROTOKOLL**

Stand: 08.12.2025



Vorsitz:

Frau Ministerin Petra Berg
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
des Saarlandes

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

<u>Tagesordnung</u>	
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung BE: Saarland / UMK-Vorsitzland
<u>UMK-Angelegenheiten</u>	
TOP 2	Vorbereitung des Kamingesprächs zur 105. UMK BE: Saarland / UMK-Vorsitzland
TOP 3	Bericht über Umlaufbeschlüsse BE: Saarland / UMK-Vorsitzland
<u>Internationale Themen und EU-Themen</u>	
TOP 4	Austausch mit dem luxemburgischen Minister für Umwelt, Klima und Biodiversität Herr Serge Wilmes BE: Saarland / UMK-Vorsitzland
TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen BE: Bund
TOP 6	Signal an die COP30 setzen: Deutschland bleibt auf Kurs Richtung Klimaneutralität BE: Schleswig-Holstein / Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz
TOP 7	Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren BE: Bund

TOP 8	Mehrjähriger Finanzrahmen der EU 2028–2034 BE: Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hamburg
TOP 9	EU-Wiederherstellungsverordnung BE: Mecklenburg-Vorpommern Vorgang: 104. UMK TOP 15/16/17
TOP 10	EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) - Kostentragung der vierten Reinigungsstufe unbürokratisch und ausgewogen umsetzen BE: Hessen
<u>Umweltpolitik, Nachhaltige Entwicklung</u>	
TOP 11	Der Mensch im Fokus - Umwelt-, Klimaschutz und Klimaanpassung sozialgerecht ausgestalten und konsequent verfolgen BE: Saarland / Sachsen-Anhalt Vorgang: TOP 7 57. UMK TOP 7 86. UMK TOP 8/9 87. UMK TOP 9 92. UMK TOP 9 100. UMK TOP 17 101. UMK Umlaufbeschluss 08/2025
TOP 12	Investitionen aus dem Sondervermögen zukunftsfest und klimaresilient gestalten BE: Hamburg / Hansestadt Bremen Vorgang: TOP 8 der 104. UMK TOP 34 der 104. UMK
TOP 13	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) praxisgerecht umsetzen - Mehrbelastung für Forstbetriebe vermeiden BE: Hessen
<u>Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz</u>	

TOP 14	<p>Mündlicher Bericht zum AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“ der UMK BE: Bund / Schleswig-Holstein Vorgang: TOP 10 104. UMK TOP 11 104. UMK</p>
TOP 15	<p>Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht BE: Saarland / UMK-Vorsitzland Vorgang: Top 20 104. UMK</p>
TOP 16	<p>Nachhaltige und langfristige Finanzierung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen mit öffentlichen Mitteln sichern BE: Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p><u>Energie (inkl. Erneuerbare Energien), Klima, Nachhaltigkeit, Verkehr</u></p>	
TOP 17	<p>Mündlicher Bericht zum Klimaschutzprogramm BE: Bund</p>
TOP 18	<p>Nachhaltige Nutzung von Oberflächengewässern als Wärmequelle für die Energieversorgung BE: Niedersachsen / Sachsen-Anhalt</p>
<p><u>Atom- und Strahlenschutzthemen</u></p>	
TOP 19	<p>Mündlicher Bericht des Bundes zum Verfahrensstand der Endlagersuche BE: Bund</p>
TOP 20	<p>Beschleunigung der Standortauswahl für ein atomares Endlager BE: Schleswig-Holstein / Baden-Württemberg, Niedersachsen</p>
<p><u>Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft</u></p>	

TOP 21	<p>Mündlicher Bericht zur Weiterentwicklung des Wildpflanzenschutzes / Zukunft von WIPs-DE BE: Bund Vorgang: TOP 38 104. UMK TOP 7 132. LANA-VV</p>
TOP 22	<p>EU-Wiederherstellungsverordnung BE: Rheinland-Pfalz Vorgang: TOP 13 103. UMK TOP 15 104. UMK</p>
TOP 23	<p>Anpassung der artenschutzrechtlichen Regelungen zum Wolf im Bundesnaturschutzgesetz und Bundesjagdgesetz BE: Sachsen / Thüringen</p>
TOP 24	<p>Umgang mit dem Wolf nach Änderung der FFH-Richtlinie BE: Mecklenburg-Vorpommern Vorgang: 102. UMK TOP 19 103. UMK TOP 15/16 104. UMK TOP 22/23 AMK 2025/2 TOP 32</p>
TOP 25	<p>Erfolgreicher Naturschutz braucht Leuchttürme - Kräfte bündeln für das Grüne Band auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe BE: Thüringen Vorgang: TOP 20 93.UMK</p>
TOP 26	<p>Schaffung wirksamer Regelungen zum Schutz von kleinen Wildtieren vor motorisierten Gartengeräten BE: Niedersachsen / Hamburg, Sachsen-Anhalt Vorgang: TOP 15 101. UMK</p>
<u>Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit</u>	
TOP 27	<p>Studie des Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Studie) - Schneller zur Anlagengenehmigung BE: Mecklenburg-Vorpommern / LAI-Vorsitz</p>

TOP 28	Altanlagensanierung nach TA Luft in der Landwirtschaft/Tierhaltung BE: Thüringen
TOP 29	Expositionsreduzierung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) BE: Hessen
TOP 30	Nationale Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) BE: Nordrhein-Westfalen
TOP 31	Präzise und effektive gesetzliche Vorgaben zum Schutz vor unnötig lautem Fahrverhalten im Straßenverkehr BE: Berlin
<u>Ressourceneffizienz</u>	
TOP 32	Wettbewerbsbedingungen für Ersatzbaustoffe verbessern BE: Thüringen Vorgang: TOP 19 103. UMK
<u>Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit</u>	
TOP 33	Novelle der Ersatzbaustoffverordnung zeitnah auf den Weg bringen BE: Nordrhein-Westfalen
TOP 34	Mehrweg stärken- (Einweg-) Verpackungsmüll reduzieren BE: Berlin Vorgang: TOP 23 101. UMK
TOP 35	Effektive Umsetzung und Konkretisierung der Mehrwegangebotspflicht sowie weitere Instrumente zur Stärkung der Mehrwegnutzung im To-go-Bereich für Getränke und Speisen BE: Rheinland-Pfalz Vorgang: TOP 23 101. UMK

<p><u>Gewässer- und Hochwasserschutz</u></p>	
TOP 36	<p>Schutz privater Gebäude stärken - Einrichtung eines Bundes-Förderprogramms zur privaten Bauvorsorge gegen Starkregen und Hochwasser BE: Saarland / Sachsen-Anhalt, Thüringen Vorgang: Sonder-UMK zum Hochwasser 2021 am 11. Oktober Umlaufbeschluss 53/2022</p>
TOP 37	<p>Umsetzung der Strategie "Wassersensible Siedlungsentwicklung" BE: Brandenburg / LAWA-Vorsitz Vorgang: 170. LAWA-VV, TOP 8.11, B3</p>
TOP 38	<p>In der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Fristen und den Nachweis der Zielerreichung flexibilisieren BE: Brandenburg</p>
TOP 39	<p>Anpassung der Düngegesetzgebung nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24.10.2025</p>
<p><u>Fachübergreifende Umweltfragen und -informationen, Gentechnik</u></p>	
TOP 40	<p>Verzahnung der Bund/Länder Digitalisierungsvorhaben im BImSchG-Kontext BE: Bund Vorgang: TOP 33 102. UMK</p>
<p><u>Verschiedenes</u></p>	
TOP 41	<p>Verschiedenes BE: Saarland / UMK-Vorsitzland</p>

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

ABSCHLIESSEND behandelt wurde der Tagesordnungspunkt:

1

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

3, 5, 7, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40

A-Punkte:

4, 6, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 22, 23, 24, 26, 29, 38, 39, 41

KAMIN:

2

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 2

Vorbereitung des Kamingesprächs zur 105. UMK

KAMIN

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 3

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 4

Austausch mit dem luxemburgischen Minister für Umwelt, Klima und Biodiversität Herr Serge Wilmes

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 5

**Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der interna-
tionalen Klimaverhandlungen**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen zur Kenntnis.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 6

Signal an die COP30 setzen: Deutschland bleibt auf Kurs Richtung Klimaneutralität

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die EU-Kommission für das EU-Klimagesetz ein Zwischenziel von 90 Prozent Emissionsreduktion für 2040 im Vergleich zu 1990 vorschlägt und nehmen zur Kenntnis, dass der EU-Umweltrat das Ziel in seinem Beschluss vom 5.11.2025 bestätigt und eine Spanne für den Emissionsminderungsbeitrag (NDC) der EU für 2035 festgelegt hat. Mit ambitionierten Zielen kann ein klares Signal für den Pfad zur Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität gesetzt werden. Ein starker Emissionsminderungsbeitrag (NDC) der EU zum Pariser Klimaabkommen ist auch ein wichtiges Signal für die COP30 und die Weltgemeinschaft, um dem Klimawandel weiterhin mit vereinten Kräften entgegenzutreten.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen nachdrücklich darauf hin, dass die EU-weit und national diskutierte Möglichkeit, in Zukunft einen gewissen Anteil der Emissionsminderung mit dem Kauf von Zertifikaten im EU-Ausland erbringen zu können, dazu führen kann, dass Minderungen im Ausland nicht dauerhaft gesichert werden. Gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission können bis zu 5 Prozent der Emissionsminderung bis 2040 über diese Zertifikate erbracht werden. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass die außerhalb Deutschlands bzw. der EU erbrachten Minderungen zusätzlich zu den ggf. national von den Kooperationsländern zu erbringenden Minderungen zustande kommen und Doppelanrechnungen ausgeschlossen werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen im EU-weiten Emissionshandel ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele.

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

Insbesondere im Wärmebereich gibt es lange Investitionszyklen und es sind nicht nur Energieversorger und Wohnungsbaugesellschaften, sondern auch Millionen Privateigentümerinnen und -eigentümer betroffen. Mit der zügigen Einführung des ETS 2 werden klare Preissignale zugunsten von Energieeinsparung und Erneuerbaren Energien gesetzt. Das schafft Planungssicherheit für Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher und befördert die Wärme- und Verkehrswende. Außerdem verbessert der ETS 2 die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands mit Blick auf den bisher schon bestehenden nationalen Emissionshandel.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Entwicklung von Instrumenten sowie um einen Bericht bis Herbst 2026, wie ein angemessenes CO₂-Preisniveau erreicht werden kann, sodass hinreichende Anreize zur Emissionsvermeidung gesetzt werden, ohne die Verpflichteten zu überfordern.
5. Mittelfristig müssen EU-weit alle CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen und industriellen Prozessen in den Emissionshandel einbezogen werden. Nur dann kann der Emissionshandel seine Funktion erfüllen, im Wettbewerb die kostengünstigsten Minderungspotenziale anzureißen.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Energie-, Wärme- und Verkehrswende bürgernah, verhältnismäßig und sozialverträglich gestaltet werden muss.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, unverzüglich ein ambitioniertes Klimaschutzprogramm vorzulegen, welches sich an der Erreichung der nationalen Klimaziele orientiert.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass insbesondere die Wirtschaft in Zeiten hoher geopolitischer Unsicherheiten verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen braucht. Ein klarer, verlässlicher Rahmen aus Brüssel und Berlin (mit Blick z. B. auf den Zeitpfad des Mengen-Cap im EU-ETS, die Ausgestaltung des CBAM,

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

Stromnetzentgelte, Zuteilung leistungsfähiger Stromanschlüsse, Definition von grünem Wasserstoff und Förderoptionen) ist daher wichtig, um das Instrument der Dekarbonisierung als Chance zur Erneuerung und Modernisierung der deutschen Wirtschaft zu nutzen.

9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, Entlastungen bei den Energiepreisen auf die Strompreise zu fokussieren. Sie sprechen sich in dem Zusammenhang für eine Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher aus.
10. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine auskömmliche Finanzierung zwingend erforderlich ist, auch und gerade bei den Bundesförderungen für effiziente Gebäude (BEG) und für effiziente Wärmenetze (BEW). Die ohnehin schon begrenzten Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds werden für effektive Klimaschutzmaßnahmen dringend benötigt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Daher sollte ein angemessener Teil des Aufkommens aus dem CO₂ -Preis verwendet werden, um unbillige Härten für einkommensschwache Haushalte zu vermeiden. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der o. g. Länder bitten den Bund ausdrücklich, den Klimasozialplan kurzfristig mit den Ländern abzustimmen und schnellstmöglich bei der KOM einzureichen, damit die Maßnahmenumsetzung frühzeitig im nächsten Jahr starten kann.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Die vorgenannten Länder bedauern, dass der EU-Umweltministerrat am 5.11.2025 beschlossen hat, die Einführung des zweiten EU-Emissionshandels für die Sektoren Gebäude und Verkehr (ETS II) um ein Jahr zu verschieben.

Die Länder kritisieren zudem, dass der Umweltrat den Anteil der Emissionsminderungen, die mithilfe des Kaufs von Zertifikaten im Ausland erbracht werden können, ausweiten will. Gemäß dem Vorschlag der Kommission können bis zu 5 Prozent der Emissionsminderung bis 2040 über diese Zertifikate erbracht werden. Das führt dazu, dass die möglichen Emissionen im Jahr 2040 bis zu 50 Prozent höher liegen könnten als ohne Einbezug der Anrechnung von Zertifikaten. Dies ist anfällig für Missbrauch in Form von Greenwashing und gefährdet die dringend erforderlichen CO₂-Einsparerfordernisse.

Der EU ETS 2 muss, wie vorgesehen, im Jahr 2027 starten, damit er seine Wirkung auch bei der dringend erforderlichen Dekarbonisierung dieser Sektoren entfalten kann. Insbesondere im Wärmebereich gibt es lange Investitionszyklen und es sind nicht nur Energieversorger und Wohnungsbaugesellschaften, sondern auch Millionen Privateigentümerinnen und -eigentümer betroffen.

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen o. g. der Länder weisen darauf hin, dass aktuelle Studien zeigen, dass ab der Überleitung der nationalen CO₂-Bepreisung mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz in den zweiten EU-Emissionshandel ab 2027 das Risiko besteht, dass die EU-weiten Regelungen entweder zu vergleichsweise geringen oder zu hohen CO₂-Preisen führen.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 7

**Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen
der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Ver-
tragsverletzungsverfahren**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren zur Kenntnis.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 15 **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht**

TOP 8 **Mehrjähriger Finanzrahmen der EU 2028–2034**

TOP 16 **Nachhaltige und langfristige Finanzierung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen mit öffentlichen Mitteln sichern**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Vorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU 2028–2034 sowie die Verordnungsvorschläge zur Ausgestaltung der EU-Förderperiode 2028–2034 zur Kenntnis.

Die Umweltministerkonferenz hält die Vorschläge der Kommission zum MFR für nicht ausreichend. Erforderlich ist ein deutlich höherer Beitrag der EU zur Umsetzung umweltpolitischer Vorgaben der EU in den Mitgliedstaaten. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder kritisieren auch, dass wichtige Umweltthemen in den Vorschlägen nicht ausreichend adressiert sind.

2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission, mindestens 35 % der MFR-Gesamtausgaben für Klima- und Umweltziele vorzusehen (Klima- und Umweltquote). Es ist wesentlich, dass nur Ausgaben in die Berechnung der Klima- und Umweltquote eingehen dürfen, welche einen nachweisbaren, substantiellen Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen leisten. So soll die Einkommensstützung für die Landwirtinnen und Landwirte, bei künftig deutlich gelockerter Konditionalität, zu

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

40 % als Klima- und Umweltausgaben angerechnet werden. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen im Rat für eine sachgerechte Gewichtung der Beiträge von Maßnahmen einzelner Interventionsfelder zur Klima- und Umweltquote einzusetzen.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder drängen zudem weiterhin darauf, dass sich alle betroffenen Politikbereiche in Bund und Ländern gemeinsam für die Sicherung und nachhaltige Fortführung eines Beitrags der EU zur Finanzierung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen einsetzen.
4. Im Hinblick auf die eingeleitete umfassende Reform des EU-Haushalts und die sich bereits jetzt abzeichnenden Veränderungen im MFR erachten es die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder als äußerst wichtig, diesen Reformprozess durch wirksame Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene zur nachhaltigen Finanzierung von Klima-, Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zu flankieren.
5. Die Umweltministerkonferenz nimmt den schriftlichen Bericht der Ad-hoc-AG zur Analyse der Vorschläge der EU-Kommission (KOM) zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht zur Kenntnis und stimmt seiner Veröffentlichung zu.
6. Sie betont, dass die Europäische Union in den letzten Jahrzehnten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eine wachsende Bedeutung zur Erreichung der EU-Ziele im Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz in der Landwirtschaft und in den ländlichen Räumen insgesamt zugewiesen hat, so dass die GAP hierfür heute einen wesentlichen Beitrag leistet. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Umweltministerkonferenz als äußerst wichtig, dass die GAP auch weiterhin als eigenständiger Politikbereich mit einem gesonderten und ausreichend finanzierten Fonds erhalten bleibt. Analog zu dem Vorschlag eines festen GAP-Mindestbudgets für GAP-Interventionen bedarf es dabei aber auch zwingend eines festen Mindestbudgets für Agrarumwelt- und

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

Klimaschutzmaßnahmen, auch mit Blick auf die anstehende Umsetzung der EU-Naturwiederherstellungs-Verordnung. Die finanzielle Ausstattung der GAP zur Erreichung dieser Ziele darf daher nicht geschwächt, sondern muss deutlich verstärkt werden.

7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sie weiterhin über den Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene zu informieren und auf der 106. UMK darüber zu berichten.
8. Die Umweltministerkonferenz bittet die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einen Bericht zur 106. UMK einzubringen.
9. Die Umweltministerkonferenz bittet das Vorsitzland, den Beschluss nebst Bericht an die MPK, AMK und weitere betroffene Fachministerkonferenzen zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

1. Zur Erreichung der Klima- und Umweltziele der EU herrscht ein fortwährender, hoher Investitionsbedarf. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Notwendigkeit, für das Ziel der grünen Transformation Europas angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen: für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz, die Klimaanpassung, die Wasserresilienz, die Kreislaufwirtschaft, die Ressourceneffizienz, die Biodiversität, die Wiederherstellung der Natur und den grünen Wandel im Bereich des Verkehrs sowie der Verkehrsinfrastrukturen. Investitionen zur Förderung der grünen Transformation in ihrer ganzen Bandbreite sind in den Regionen und Kommunen sowie in der Landwirtschaft und in Unternehmen aller Größenordnungen erforderlich.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern es sehr, dass das 7,5 - 10 %-Ausgabenziel des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 für Biodiversitätsmaßnahmen keinen Eingang in die

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2028–2034 gefunden hat. Aufgrund der großen Handlungserfordernisse und der rechtlichen Verpflichtungen, die aus der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur hervorgehen, sprechen sie sich dafür aus, ein zweckgebundenes Mindestbudget in Höhe von 5 % des MFR für die Durchführung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur bereitzustellen.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Notwendigkeit, dass die Länder die Programminhalte der neuen nationalen und regionalen Partnerschaftspläne (NRPP) eigenverantwortlich ausarbeiten und umsetzen, um die regionalspezifischen Bedürfnisse angemessen adressieren zu können. Sie begrüßen insofern die neuen Vorschläge von Frau Präsidentin von der Leyen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen den Ansatz mit Sorge, die flächenbezogene Einkommensstützung bei vereinfachter Konditionalität wieder zum zentralen Element der Einkommensunterstützung der Landwirtinnen und Landwirte in der GAP zu machen, anstatt die einkommenswirksame Honorierung von Leistungen für den Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz als wesentlichen Mechanismus in der GAP deutlich zu stärken. Dies steht im Kontrast zu den Anforderungen der Wiederherstellungsverordnung und weiterer EU-Richtlinien im Wasser- und Umweltbereich, die sich die EU gegeben hat.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Nachhaltigkeitsprüfverfahren deutlich zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Nach Ansicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder müssen die Prüfverfahren dabei jedoch auch gewährleistet können, dass Fonds, Programme, Maßnahmen und Vorhaben im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der EU und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen stehen.

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich für eine konsequente und einheitliche Nachhaltigkeitsprüfung und die Anwendung des „Do No Significant Harm“-Grundsatzes im Rahmen aller EU-Finanzierungsinstrumente in Anlehnung an das für den Klima-Sozialfonds beschlossene Modell aus. Ausnahmen hiervon sollten nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, z.B. im Verteidigungsbereich.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Ansicht, dass in der NRPP-Verordnung genannten horizontalen Prinzipien um das Ziel der nachhaltigen Entwicklung als Orientierungsmaßstab der Förderung erweitert werden sollten.
8. Infrastrukturen sind langlebig und müssen daher zukunftsgerecht ausgestaltet sein. Die Umweltministerkonferenz ist der Ansicht, dass neben der Klimaresilienz bei Gebäudeinfrastrukturen auch die Verwendung kreislauffähiger Materialien, die Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Mobilität bewertet werden sollten.
9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern sehr, dass die Europäische Kommission vorschlägt, das erfolgreiche LIFE-Programm in der Förderperiode 2028–2034 nicht als eigenständiges Programm fortzuführen. Ohne eine feste Mittelzuweisung ist die zukünftige Finanzierung der wichtigen Vorhaben aus den Bereichen regionale Natur- und Artenvielfalt, Wiederherstellung wichtiger Lebensräume, natürlicher Klimaschutz sowie Innovationen für die zirkuläre Wirtschaft und der Energiewende nicht gesichert. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es deshalb für erforderlich, im Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit verpflichtend eine Programmlinie LIFE mit fester Mittelzuweisung vorzugeben.
10. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Fazilität Connecting Europe grundsätzlich die Förderung dekarbonisierter, intelligenter, nachhaltiger, multimodaler Verkehrsnetze unterstützt. Abseits grenzüberschreitender Maßnahmen bleiben Finanzierungsoptionen für die

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Vernetzung und Integration von Infrastrukturen im Gesamtnetz jedoch wenig konkret. Nach Ansicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sollte der Vorschlag daher dahingehend konkretisiert werden, dass klar benannt wird, dass die digitalen und multimodalen Vernetzungsmaßnahmen förderfähig sind, um die Funktionsfähigkeit eines multimodal integrierten europäischen Gesamtnetzes nachhaltig gewährleisten zu können.

11. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem neuen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit Unternehmen in allen Entwicklungsphasen – vom Start-Up bis zum Scale-Up sowie KMU und die Industrie – insbesondere in den Bereichen „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ sowie „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ zu fördern. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen begrüßen zudem, dass mindestens 43 % der Gesamtmittelausstattung der Fonds für Klima- und Umweltziele vorzusehen sind.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 9+22

EU-Wiederherstellungsverordnung

Das Thema wurde erörtert.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 10

**EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) –
Kostentragung der vierten Reinigungsstufe
unbürokratisch und ausgewogen umsetzen**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Beschluss der 98. Gesundheitsministerkonferenz vom 11. und 12. Juni 2025 in Weimar zu TOP 7.2 „Sicherstellung der Arzneimittelversorgung – EU-Kommunalabwasserrichtlinie überarbeiten“ zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Sorge, dass die ursprüngliche Folgenabschätzung der EU-Kommission für die quartäre Abwasseraufbereitung Kosten von 1,18 Milliarden Euro pro Jahr veranschlagt hat, diese jedoch nach neuen Untersuchungen mit bis zu 7 Milliarden Euro drastisch höher ausfallen könnten. Die hierzu von der EU-Kommission angekündigte aktualisierte Studie zu den Kosten und ihren potenziellen Auswirkungen auf die betroffenen Sektoren gilt es abzuwarten.
3. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Berlin, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die vorgenannten Länder weisen darauf hin, dass die Gesundheitsministerkonferenz darauf aufmerksam macht, dass durch die erweiterte Herstellerverantwortung, wie sie in der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) derzeit angelegt ist, eine einseitige Belastung der Arzneimittelhersteller zu Risiken für die sichere und bezahlbare Versorgung der Bevölkerung mit

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Arzneimitteln führt. Sie sehen es daher als erforderlich an, bei der Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung ein angemessenes Verhältnis zwischen Umwelt- und Gesundheitsinteressen sicherzustellen und mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit aller Beteiligten in Einklang zu bringen. Sie heben hierbei hervor, dass in der aktuellen geopolitischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Lage dem Erhalt von Produktionskapazitäten, insbesondere im medizinischen Bereich, besondere Priorität gebührt.

Die vorgenannten Länder bitten daher die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass eine gestufte Umsetzung der KARL verwirklicht wird. Um prüfen zu können, für welche Kläranlagen eine vierte Reinigungsstufe tatsächlich erforderlich ist, soll sie sich zunächst für eine Verlängerung der Frist nach Artikel 33 Absatz 1 zur Umsetzung der KARL in nationales Recht einsetzen sowie für eine Verlängerung aller anderen Fristvorgaben der KARL, für deren Einhaltung die Umsetzung in nationales Recht ausschlaggebend ist. Die Regelungen zur Kostentragung bleiben davon unangetastet.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Die vorgenannten Länder fordern eine rasche Umsetzung aller Regelungen, einschließlich und insbesondere der erweiterten Herstellerverantwortung, der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/3019) in das nationale Recht.

Protokollerklärung Mecklenburg-Vorpommern

Das vorgenannte Land hält am Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung fest, die Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika zur Finanzierung der vierten Reinigungsstufe verpflichtet.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 11

Der Mensch im Fokus – Umwelt-, Klimaschutz und Klimaanpassung sozialgerecht ausgestalten und konsequent verfolgen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz weist darauf hin, dass international, national und lokal Menschen mit geringem Einkommen nachweislich weniger zu Umweltschäden und Treibhausgasemissionen beitragen als wirtschaftlich bessergestellte Menschen. Der Beitrag der Nationalstaaten zum Klimawandel steht ebenfalls in Relation zu ihrem Industrialisierungsgrad und zu ihrer wirtschaftlichen Stärke. Von den Umweltbelastungen (einschließlich der Risiken und Schäden durch den Klimawandel) betroffen sind hingegen vor allem vulnerable und soziökonomisch benachteiligte Gruppen, wie Menschen mit geringem Einkommen, Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Vorerkrankungen und ältere Menschen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verweisen auf die „Leitlinien für Umweltgerechtigkeit“ (Umlaufbeschluss 08/2025), wonach gesunde Umwelt- und Lebensverhältnisse wie beispielsweise saubere Luft, Zugang zu Natur und der Schutz vor Lärm allen Menschen unabhängig von den individuellen Voraussetzungen zustehen. Sie fordern die Bundesregierung dazu auf, sich international im Sinne der Umweltgerechtigkeit weiterhin für hohe Umweltschutzstandards stark zu machen.
3. Darüber hinaus fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund dazu auf, sich insbesondere auf der derzeit tagenden Weltklimakonferenz (COP 30) für den Fortbestand und die realistische Erreichbarkeit der im Pariser Abkommen verankerten Klimaschutzziele einzusetzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu limitieren.

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben mit dem Umlaufbeschluss 08/2025 den Bericht des Bundes zur Stärkung von „Umweltgerechtigkeit“ zur Kenntnis genommen.
5. Die Umweltministerkonferenz sieht aufgrund der Belastung durch fehlende oder unzureichende Angebote an Grün- und Freiflächen in sozial benachteiligten Quartieren und den daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen Handlungsbedarf im urbanen Raum.
6. Die Umweltministerkonferenz stellt weiterhin fest, dass die CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffe ein gutes und wichtiges Instrument ist, um klimafreundliches Verhalten zu fördern. Allerdings muss die CO₂-Bepreisung mit sozialen Maßnahmen verbunden werden, die den Einzelnen/die Einzelne zu notwendigen klimafreundlichen Investitionen und Verhaltensweisen befähigen. So zeigt beispielsweise eine vom Umweltbundesamt herausgegebene Studie, dass in den unteren Einkommensgruppen 13 Prozent des Einkommens für Strom und Wärme ausgegeben wird, in den oberen Einkommensgruppen sind es nur 3 Prozent. Daher fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder insbesondere für einkommensschwache Haushalte Unterstützung bei Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen und gezielte finanzielle Entlastungen. Die Umweltministerkonferenz sieht hierdurch auch die Möglichkeit, die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu steigern, da auch Bürgerinnen und Bürger mit geringen Einkommen sozial gerecht entlastet und weniger anfällig für steigende Energiepreise werden. Zusätzlich fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung auf, einen Klimasozialplan gemäß Verordnung (EU) 2023/955 mit den Ländern abzustimmen und anschließend der EU-Kommission vorzulegen.
7. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass Klimaschutz nur mit den Menschen, nicht gegen sie gelingt. Umweltgerechtigkeit ist daher eine Querschnittsaufgabe, die Aspekte des Gesundheitsschutzes, der Wirtschaft, der Stadtentwicklung sowie Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt. Die Umweltministerkonferenz leitet den Beschluss daher an die Gesundheitsministerkonferenz, die

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Wirtschaftsministerkonferenz, die Bauministerkonferenz sowie an die Verkehrsministerkonferenz zur Kenntnisnahme weiter.

Protokollerklärung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der o. g. Länder sind der Ansicht, dass das Politikfeld und die Ziele der Umweltgerechtigkeit als Querschnittsaufgabe stärker sichtbar gemacht werden müssen. Daher fordern sie die Bundesregierung auf, die Ziele der „Umweltgerechtigkeit“ als Fördertatbestand in bestehende Förderprogramme des Umwelt-, Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung, der Stadtentwicklung und Städtebauförderung und des Gesundheitsschutzes aufzunehmen und in künftigen Förderprogrammen zu berücksichtigen.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 12

**Investitionen aus dem Sondervermögen zukunftsfest
und klimaresilient gestalten**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass mit dem Sondervermögen erhebliche Mittel für Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bereitgestellt werden. Die Sondervermögensmittel sind wichtig, um den Investitionsstau in Deutschland zu reduzieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Klimaneutralität bis 2045 sicher zu erreichen. Investitionen aus dem Sondervermögen sind aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder so zu gestalten, dass sie der Verantwortung für künftige Generationen gerecht werden.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern, dass die gesetzlich festgelegten Listen der Investitionsbereiche keine Infrastrukturen mit umweltbezogener Bedeutung umfassen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder hatten sich dafür ausgesprochen, u.a. blau-grüne Infrastrukturen im urbanen und ländlichen Raum, die (Trink-)Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von Flächen mit Bedeutung für die biologische Vielfalt, Hochwasser- und Starkregenschutz und Maßnahmen zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern mit Blick auf das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) zudem, dass mit der im parlamentarischen Verfahren gestrichenen Öffnung des Investitionskatalogs in § 4 SVIKG durch das Wort „insbesondere“ die Verwendungsbreite weiter eingeschränkt wurde. Sie stellt fest, dass die gesetzlichen Regelungen somit wesentlichen Herausforderungen nicht gerecht werden.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen gehen jedoch mit Blick auf die Vereinbarungen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. Juni 2025 (TOP 6.2) davon aus, dass der Bund vorhandene Spielräume zur Definition der Investitionsbereiche nutzt, zum Beispiel was den unbestimmten Begriff des Zivil- und Bevölkerungsschutzes betrifft. Nach ihrer Ansicht umfasst dieser beispielsweise auch präventive bevölkerungsschützende Investitionen in die Infrastrukturen des Küsten-, Hochwasser- und Hitzeschutzes, der Starkregenvorsorge sowie in die Härtung der öffentlichen Trinkwassersysteme i. S. d. BBK-Empfehlungen für den Krisen- und Verteidigungsfall.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen stellen fest, dass das SVIKG nicht klarstellt, wie der Bund mit seinem Bundesanteil auch Investitionen der Länder und Kommunen gemäß den Vereinbarungen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. Juni 2025 (TOP 6.2) fördern wird. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen gehen davon aus, dass der Bund bei der Umsetzung des Gesetzes vorhandene Spielräume nutzt, um mit den Bundesmitteln auch Investitionsbedarfe in den Ländern und Kommunen abzudecken, zum Beispiel über die Gemeinschaftsaufgaben und die Bundesfinanzhilfen.
5. Um der im Grundgesetz normierten Zielsetzung der Nutzung des Sondervermögens für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 Rechnung zu tragen, sprechen sich die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder dafür aus, dass der Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur an die Zukunft angepasst, sozial gerecht und klimaresilient erfolgen soll. Insofern halten es die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder für erforderlich, dass Investitionen aus dem Sondervermögen einen aktiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung, zur Ressourcenschonung und zum Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen leisten. Insbesondere Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sollten klimaangepasst und versiegelungsarm unter vorrangigem Einsatz ressourcenschonender und kreislauffähiger Materialien sowie unter Anwendung der

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

Grundsätze „Erhalt vor Neubau“ und „Bauen mit der Natur“ erfolgen und dabei das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 berücksichtigen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, im Zusammenwirken mit den Ländern einen unbürokratischen aber effektiven Klima-check als Entscheidungshilfe für die konkreten Infrastrukturvorhaben zu erarbeiten.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 13

**Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
praxisgerecht umsetzen – Mehrbelastung für Forstbetriebe
vermeiden**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz bekennt sich zu den Zielen der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die auf eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in allen Sektoren, den Abbau bürokratischer Hemmnisse sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung von Biomasse abzielen.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Berlin, Hessen, Sachsen, Thüringen

1. Die oben genannten Länder stellen im Hinblick auf die Umsetzung dieser Zielsetzungen fest, dass der vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in seiner derzeitigen Form nicht geeignet ist, eine praxisgerechte und vollzugstaugliche Umsetzung der RED III sicherzustellen.
2. Die oben genannten Länder weisen darauf hin, dass der Entwurf der BioSt-NachV über die europäischen Vorgaben hinaus geht, neue forstliche Begriffe und Nachweisverpflichtungen ohne fachliche Notwendigkeit schafft und damit in bestehende landesrechtliche Zuständigkeiten eingreift. Die Definition forstlicher Begriffe fällt in die fachliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), weswegen eine parallele Regelung im Energierecht nicht sachgerecht ist.
3. Die oben genannten Länder sehen mit Sorge, dass insbesondere kleinere Biomasse- und Biogasanlagen durch die im Entwurf der BioSt-NachV vorgesehenen Nachweispflichten unverhältnismäßig belastet werden. Vereinfachte Verfahren und Übergangsregelungen sind erforderlich, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Versorgungssicherheit zu sichern. Eine über

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

die RED III hinausgehende nationale Regelungstiefe („Gold-Plating“) ist zu vermeiden. Nur so kann die RED III in Deutschland rechtssicher, praktikabel und im Einklang mit der föderalen Zuständigkeitsordnung umgesetzt werden.

4. Die oben genannten Länder bitten daher das BMUKN, den Entwurf der BioSt-NachV grundlegend zu überarbeiten und in enger Abstimmung mit den Ländern eine Fassung zu entwickeln, die die bestehenden Regelungen des Bundes- und Landesforstrechts respektiert, auf zusätzliche Berichtspflichten verzichtet und die Anerkennung bewährter Planungs- und Zertifizierungssysteme (Forsteinrichtung, PEFC) gewährleistet.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 14

Mündlicher Bericht zum AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“ der UMK

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht der Ko-Vorsitzenden BMUKN und Land Schleswig-Holstein zum Stand der Arbeiten im AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“ zur Kenntnis.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 15

**Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima-
und Umweltsicht**

Der Tagesordnungspunkt 15 wurde gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 8 und Tagesordnungspunkt 16 behandelt.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 16

**Nachhaltige und langfristige Finanzierung von Klima-,
Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen mit öffentlichen
Mitteln sichern**

Der Tagesordnungspunkt 16 wurde gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 8 und Tagesordnungspunkt 15 behandelt.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 17

**Mündlicher Bericht zum Klimaschutzprogramm der
Bundesregierung**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes über den Arbeits- und Abstimmungsstand des Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung zur Kenntnis.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 18 Nachhaltige Nutzung von Oberflächengewässern als Wärmequelle für die Energieversorgung

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass zur Erreichung der Klimaziele eine Umstellung auf Erneuerbare Energien in den unterschiedlichen Sektoren erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung im Wärmebereich zeigen sich enorme Herausforderungen. Der Nutzung vorhandener natürlicher Wärmequellen, insbesondere für die leitungsgebundene Wärmeversorgung, kommt daher eine besondere klima- und energiepolitische Bedeutung zu. So rücken unter anderem verstärkt die Potentiale einer Wärmegewinnung aus Gewässern in den Fokus.
2. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Hemmnisse für eine Nutzung der Umweltwärme aus Oberflächengewässern, sofern sie im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt; gleiches gilt für die Küstengewässer unter Berücksichtigung der dort zusätzlich geltenden Meeresschutzrichtlinie (MSRL). Bisher liegen in der Bundesrepublik noch wenige Erfahrungen mit der Beurteilung und Zulassung von Gewässerthermieanlagen vor.
3. Im Rahmen des Länderfinanzierungsprogramms (LFP) wurden Grundsätze für eine ökologisch verträgliche Nutzung von Gewässern zur Wärmegewinnung erarbeitet (LAWA-LFP 2023, Projekt O 5.23 „Grundlagen und Leitlinien für eine ökologisch verträgliche Nutzung von Gewässern zur Wärmegewinnung“). In diesen Leitlinien wird grundsätzlich empfohlen, der Nutzung von Wärmepotenzialen aus z. B. Kraftwerken, Kläranlagen oder Abwasserkanälen sowie von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern den Vorrang zu geben, da dies mit geringeren gewässerökologischen Auswirkungen und entsprechend mit geringeren Anforderungen an eine Zulassung verbunden ist.

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

4. Im Rahmen der zügigen Realisierung des Gewässerthermiepotenzials in der Praxis als notwendiger Beitrag zur Erreichung der Ziele der Wärmewende ist die gewässerökologische Verträglichkeit unter Einbeziehung und Abwägung von Interessen der Energiewende zu gewährleisten. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Nutzung im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG steht.
5. Die Umweltministerkonferenz begrüßt das Interesse der Energieministerkonferenz an einer gemeinsamen Weiterentwicklung von Arbeitsgrundlagen für eine klimafreundliche, effiziente und ökologisch verträgliche Nutzung von Gewässerthermie, welches im Beschluss der 5. Energieministerkonferenz zu TOP 9.2 („Wärmepotential des Wassers für die Wärmewende nutzen“) zum Ausdruck gebracht worden ist.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen die Bitte der Energieministerkonferenz, ein Förderprogramm des Bundes aufzulegen, das eine begrenzte Anzahl von Pilot- und Demonstrationsvorhaben als Leuchtturmprojekte realisiert, welche wissenschaftlich begleitet werden, damit so Daten über die tatsächlichen Umweltauswirkungen der Wärmeentnahme gewonnen und Messmethoden, insbesondere zur Beurteilung des Wärmeeintrags, praxisnah weiterentwickelt werden und in die künftige Zulassungspraxis und entsprechende Leitfäden einfließen können. Zudem sollen Kenntnisse aus jetzt schon realisierten Projekten aus anderen europäischen Ländern in den Prozess einbezogen werden.
7. Die Umweltministerkonferenz bittet die LAWA, praktische Erfahrungen aus der Planung, Zulassung und Umsetzung von Gewässerthermieanlagen zu sammeln und auszuwerten und gemeinsam mit den Abteilungsleitungen Energie der Ministerien der Länder und unter Einbeziehung betroffener Bereiche (Naturschutz, Fischerei) die benannten Leitlinien für Vorhabenträger, Kommunen und Vollzugsbehörden weiterzuentwickeln. Hierbei sollen auch Musterprüf- und Bewertungsverfahren zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden erarbeitet werden.
8. Die Umweltministerkonferenz bittet die LAWA, bis zu der 107. Umweltministerkonferenz die gemeinsam mit den Abteilungsleitungen Energie

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

erarbeiteten ersten Vorschläge zur umweltverträglichen Nutzung von Oberflächengewässern als Wärmequelle für die Energieversorgung vorzulegen.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 19

**Mündlicher Bericht des Bundes zum Verfahrensstand
der Endlagersuche**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zum Verfahrensstand der Endlagersuche zur Kenntnis.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 20

**Beschleunigung der Standortauswahl für ein atomares
Endlager**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt die Notwendigkeit, zügig einen Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zu finden und damit die Verantwortung nicht auf kommende Generationen abzuwälzen.

Veröffentlichungen aus den letzten drei Jahren, die Suche nach den Vorgaben des Standortauswahlgesetzes (StandAG) könne frühestens in etwa 40 Jahren abgeschlossen werden, geben deshalb Anlass zur Sorge. Weil wir in einer unsichereren Welt leben als zu Zeiten, in denen die Endlagerkommission die Grundzüge des Standortauswahlverfahrens erarbeitet hat, aber auch aufgrund der nicht dauerhaft gesichert erscheinenden Verfügbarkeiten von Fachpersonal und Material sowie den begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten an den Standorten heutiger Zwischenlager ist es zwingend erforderlich, wirksame Beschleunigungspotenziale am Verfahren zu suchen, zu diskutieren und möglichst im Konsens zu beschließen.

2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass der Prozess der Standortsuche und Standortauswahl aufwändig ist und das Ziel, den Standort zu finden, der sich bei der Verfahrensdurchführung als der sicherste erweist, durch beschleunigende Maßnahmen nicht tangiert werden darf. Dabei bekennen sich die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder zur Verantwortung, die Endlagerung radioaktiver Abfälle nicht auf künftige Generationen zu verschieben. Diese Verantwortung ist dem StandAG immanent und die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind entschlossen, diese Verantwortung bei allen notwendigen Änderungen aufrecht zu erhalten. Deshalb erachten sie es als erforderlich, dass das BMUKN schon bei der Novelle des StandAG einen Zeitplan für den avisierten Abschluss

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

der Standortsuche vorlegt, der auch Zeitangaben für die auf dem Weg zu erreichende Meilensteine enthält.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass auf Arbeitsebene bereits Vorschläge zur möglichen Beschleunigung der Standortauswahl vorgelegt und beraten wurden. Dabei zeigt sich, dass für die Umsetzung einiger Beschleunigungsmaßnahmen eine Anpassung des StandAG notwendig sein wird. Potential wird in der Zusammenlegung der oberirdischen und untertägigen Erkundung dieser Standortregionen gesehen mit dem Ziel, bei ausreichender Datenlage auf die untertägige Erkundung verzichten zu können. Insbesondere sollte sich auf eine methodenoffene Erkundung konzentriert werden und das Auffahren eines Erkundungsbergwerkes nicht zwangsläufig erfolgen. Zudem sollte der konkrete Arbeitsprozess genauer in den Blick genommen werden, um der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde ihre Aufgaben unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten zu erleichtern, zum Beispiel, indem Betretungs- oder Nutzungsrechte gesetzlich festgelegt werden.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen, dass der gesellschaftliche Prozess zur Standortauswahl bestimmt für die Akzeptanz eines Standortes ist. Somit sind sie überzeugt, dass die Beteiligungs- und Begleitformate, die im StandAG festgelegt sind, insbesondere das Instrument der Regionalkonferenzen, beizubehalten und stringent durchzuführen sind. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen in dem Zusammenhang auf die erheblichen Belastungen für die Gebietskörperschaften hin, die nach den gesetzlichen Vorgaben in den Regionalkonferenzen mitwirken müssen, und bitten daher den Bund, Regelungen zu finanziellen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Gebietskörperschaften in die Novelle des StandAG mit aufzunehmen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Länder in die Novellierung des StandAG weiterhin eng einzubeziehen und konkrete Beschleunigungsmaßnahmen der Standortauswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle für eine Änderung des StandAG baldmöglichst

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

vorzulegen. Dabei soll das hohe Niveau an Transparenz und Sicherheit weiterhin besonders gewichtet werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Besonderes Beschleunigungspotenzial hat aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der vorgenannten Länder eine Begrenzung der Anzahl und Größe der Standortregionen, die vertieft zu untersuchen sein werden unter der Maßgabe, dass eine Begrenzung der Standortregionen hinsichtlich Anzahl und Fläche nur unter Wahrung der Verfahrensprinzipien (Plausibilität und Nachvollziehbarkeit) erfolgen darf und z. B. kein frühzeitiger Ausschluss von Gebieten nur aufgrund einer unzureichenden Datenlage erfolgt.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 21

Mündlicher Bericht zur Weiterentwicklung des Wildpflanzenschutzes / Zukunft von WIPs-DE

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes über die Weiterentwicklung des Wildpflanzenschutzes / Zukunft von WIPs-DE zur Kenntnis.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 22

EU-Wiederherstellungsverordnung

Der Tagesordnungspunkt 22 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 9 behandelt.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 23

**Anpassung der artenschutzrechtlichen Regelungen
zum Wolf im Bundesnaturschutzgesetz und Bundes-
jagdgesetz**

TOP 24

**Umgang mit dem Wolf nach Änderung der FFH-Richtli-
nie**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Umweltressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum aktuellen Stand der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs zu Änderungen im BNatSchG und BJagdG zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz nimmt die aktualisierten Zahlen zum Stand der Wolfspopulation zur Kenntnis.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, umgehend den angekündigten Regelungsvorschlag für die Anpassungen auf Bundesebene vorzulegen und eng mit den Ländern abzustimmen. Der nationale Rahmen muss alle Aspekte des Wolfsmanagements berücksichtigen, den Anforderungen des europäischen Rechts entsprechen und den Ländern eine regional differenzierte, rechtssichere Ausgestaltung ermöglichen.
4. Zur Gewährleistung der Praxistauglichkeit der künftigen Regelungen im nationalen Recht gehen die Länder davon aus, dass die langjährigen Erfahrungen der Länder im Wolfsmanagement, in der Weidewirtschaft sowie bei Entnahmescheidungen in enger Abstimmung mit den Ländern umfassend berücksichtigt werden. Sie bitten den Bund, hierzu eine länderoffene Arbeitsgruppe einzurichten, damit die Erfahrung der Länder wirksam in den Gesetzgebungsprozess einfließen kann.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

5. Angesichts der grenzüberschreitenden Ausbreitung der Wolfspopulation bitten die Umweltministerinnen, Umweltminister und Umweltsenatorinnen der Länder den Bund, die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten im Wolfsmanagement deutlich zu intensivieren, um den Austausch zwischen den jeweiligen nationalen Teilpopulationen innerhalb des Verbreitungsgebiets der Art sachgerecht bei der Beurteilung des Erhaltungszustands berücksichtigen zu können.
6. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die AMK und die CdSK zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 24

Umgang mit dem Wolf nach Änderung der FFH-Richtlinie

Der Tagesordnungspunkt 24 wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 23 behandelt.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 25

Erfolgreicher Naturschutz braucht Leuchttürme – Kräfte bündeln für das Grüne Band auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Aufnahme des Grünen Bandes in die deutsche Tentativliste für die UNESCO ein Erfolg für die daran mitwirkenden Anrainerländer Brandenburg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und den Naturschutz in Deutschland ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen und befürworten die Fortsetzung des von den Anrainerländern eingeschlagenen Weges. Nun steht die Erarbeitung eines aussichtsreichen Bewerbungsdossiers für einen erfolgreichen Welterbe-Antrag im Mittelpunkt. Dazu stimmen sich die Anrainerbundesländer des Grünen Bandes regelmäßig ab und berichten dazu jährlich in der Umweltministerkonferenz.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass die von Thüringen im Oktober 2024 eingerichtete vorläufige Geschäftsstelle „Welterbe Grünes Band“ ein wichtiger Zwischenschritt zur Erarbeitung einer erfolgreichen Welterbe-Bewerbung ist. Diese Geschäftsstelle oder eine ihr nachfolgende ist in ihrer Rolle länderübergreifend zu stärken.
4. Die Anrainerbundesländer und der Bund werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine faire und transparente Grundlage für eine Finanzierung erarbeiten. Das Ergebnis wird spätestens zur 107. UMK vorgelegt.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem BMUKN und dem BfN für die parallele Unterstützung bei der Etablierung

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

weiterer Naturschutzprojekte im Bereich des Grünen Bandes sowie die Be- willigung von FuE-Vorhaben, welche die Arbeit der beteiligten Bewerberländer wesentlich unterstützen.

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Kulturseite jetzt aktiv mit der Prüfung des erinnerungskulturellen Teils begonnen hat. Bei einer positiven Bewertung unterstützen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Weiterentwicklung des Antrags zu einem gemischten Welterbe als einmalige Natur- und Gedächtnislandschaft.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 26

Schaffung wirksamer Regelungen zum Schutz von kleinen Wildtieren vor motorisierten Gartengeräten

Beschluss:

1. Die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Weltweit ist derzeit das Artensterben mindestens zehn- bis einhundertmal höher als im Durchschnitt der letzten zehn Millionen Jahre (vgl. Nationale Strategie Biologische Vielfalt 2030). Anhaltende Biodiversitätsverluste sind, zusammen mit dem fortschreitenden Klimawandel und der steigenden Verschmutzung der Umwelt, eine der existenziellen ökologischen Herausforderungen und zugleich zentrale Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit sowie der Versorgung der Weltbevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Vor diesem Hintergrund unterstreicht die Umweltministerkonferenz das Erfordernis wirksamer Strategien und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht Handlungsbedarf besteht, um eine Verbesserung des Schutzes, insbesondere von kleinen wild lebenden Tieren, flächendeckend zu gewährleisten.
3. Die Umweltministerkonferenz erinnert an ihren Beschluss zu TOP 15 der 101. UMK („Umwelt- und Tierschutzstandards bei Gartengeräten erhöhen“). Sie stellt fest, dass motorisierte Gartengeräte, insbesondere Rasenmähroboter, deren Verbreitung und Anwendungshäufigkeit deutlich steigt, eine zunehmende und erhebliche Gefahr für kleine Wildtiere wie Igel und Amphibien darstellen können.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es daher als erforderlich an, den Schutz kleiner Wildtiere vor motorisierten Gartengeräten (z. B. Mähroboter, Freischneider, Laubbläser, Laubsauger) zeitnah deutlich zu erhöhen.

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung darüber hinaus, sich auch gegenüber der EU mittelfristig für produktbezogene Regelungen einzusetzen, so dass bei Maschinen technisch der Wildtierschutz sichergestellt wird.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung außerdem, die Hersteller von motorisierten Gartengeräten, insbesondere Rasenmährobotern, darin zu unterstützen, technische Vorkehrungen an den Produkten zu schaffen, z. B. eine sichere automatische Erkennung von kleinen Wildtieren, und dies mit einer Aufklärungskampagne zu begleiten. Dies kann zum Beispiel durch die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema Wildtiererkennung erfolgen.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, bis zur 106. Umweltministerkonferenz über den aktuellen Stand zu berichten und bitten das Vorsitzland, den Beschluss der Agrarministerkonferenz zuzuleiten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die vorgenannten Länder bitten die Bundesregierung, bundeseinheitliche Regelungen mit zeitlichen Vorgaben für den Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtstunden zu schaffen.

Die vorgenannten Länder fordern die Bundesregierung auf, den im letzten Jahr bereits vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, welcher der Diskontinuität unterfallen ist und ein Mähverbot bei Dunkelheit vorsah, erneut vorzulegen. Alternativ bitten die vorgenannten Länder die Bundesregierung, auf der Grundlage von § 54

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

Abs. 6 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, welche u. a. eine bundeseinheitliche Betriebszeitenregelung von Rasenmährobotern nachts und in der Dämmerung vorsieht. In einer solchen Rechtsverordnung sollten zugleich weitere Regelungen zum Betrieb anderer motorisierter Gartengeräte erfolgen.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 27

Studie des Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Studie) – Schneller zur Anlagengenehmigung

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem Nationalen Normenkontrollrat und dem Statistischen Bundesamt für die Durchführung des Projekts „Schneller zur Anlagengenehmigung – Beschleunigungspotenziale aus Sicht der Vollzugsbehörden“ (im Folgenden: NKR-Studie). Sie unterstreichen, dass sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als integrierte Vorhabengenehmigung bewährt hat und einen wichtigen Baustein für das Gelingen der wirtschaftlichen und ökologischen Transformation Deutschlands darstellt. Die Perspektive der Vollzugsbehörden liefert zentrale Impulse für die Ausgestaltung effektiver Maßnahmen zur weiteren Optimierung dieser Verfahren. Dies gilt für die nationale wie die europäische Ebene.
2. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat bereits im Dezember 2023 einen umfassenden Arbeitsprozess zur Umsetzung der Maßnahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung initiiert. Sie wird diese Arbeit auf Grundlage der Ergebnisse der NKR-Studie und der durch die Ministerpräsidentenkonferenz eingeleiteten Schritte zur Staatsmodernisierung weiter intensivieren. Wichtige Ansatzpunkte sind eine gute Rechtssetzung, die Organisation sowie eine ausreichende Personalausstattung des Vollzuges, die Ausgestaltung der Beratung der Antragsteller (Antragskonferenz) und dort, wo erforderlich, die zeitnahe Bereitstellung praxisnaher Vollzugsleitfäden.
3. Die NKR-Studie identifiziert die zentrale Rolle vollständiger und aussagekräftiger Antragsunterlagen für eine schnelle und rechtssichere Durchführung der Genehmigungsverfahren. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder laden daher die Dachverbände der deutschen Industrie zu einem Dialog

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

dazu ein, wie gemeinsam auf eine hohe Qualität der Antragsunterlagen und die weitere Optimierung der Kommunikation zwischen Vollzugsbehörden und Antragstellern hingewirkt werden kann.

4. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren führt durch die Konzentrationswirkung den Großteil der für die Anlagenzulassung erforderlichen behördlichen Entscheidungen – auch aus Fachrechten außerhalb des Immissionsschutzes – zusammen und gewährleistet damit Rechtssicherheit, Verfahrenseffizienz und -konsistenz. Die NKR-Studie weist jedoch darauf hin, dass auch aus diesen anderen fachrechtlichen Vorgaben Hemmnisse für eine fristgerechte Durchführung entstehen können. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher insbesondere die Bauministerkonferenz im Hinblick auf das Zusammenspiel mit bauordnungsrechtlichen Fragestellungen (insbesondere dem Brandschutz) und mit dem Bauplanungsrecht um einen Austausch und die Prüfung ggf. erforderlicher rechtlicher Weiterentwicklungen.
5. Die Vollzugsbehörden beurteilen aufgrund ihrer Praxiserfahrung verschiedene Beschleunigungsmaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene im Hinblick auf ihre Beschleunigungswirkung und die Vereinfachung der Verfahren kritisch. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher die Bundesregierung und den Bundestag, bereits in der Frühphase von Rechtssetzungen Praxischecks durchzuführen und Vollzugsexpertinnen und -experten mit angemessenen Fristen zu beteiligen.
6. Die Vollzugsbehörden sehen in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Maßnahmen zur Reduzierung der Prüf- und Verfahrenserfordernisse hohes Beschleunigungspotenzial. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken daher dem BMUKN für die Aufnahme gemeinsam entwickelter Vorschläge zur Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die aktuellen Referentenentwürfe zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie und bitten den Bund, hierzu im Laufe der Legislaturperiode weitere Schritte insbesondere für den Abbau von Doppelprüfungen zu tätigen.

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

-
7. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind weitere Anstrengungen zur Erhöhung der Konsistenz der Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, zur Vereinfachung der rechtlichen Regelungen und zur Entlastung der Vollzugsbehörden erforderlich, ohne dass dabei Umweltstandards abgesenkt werden. Sie begrüßen daher die Aufnahme gemeinsam entwickelter Vorschläge – unter anderem zur Ausweitung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens bzw. Anzeigeverfahrens, zur Optimierung der Beteiligungsverfahren sowie zur Neustrukturierung der 4. BlmSchV und des untergesetzlichen Regelwerkes – in die Referentenentwürfe zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie sowie die eingeleitete Evaluierung der immissionsrechtlichen Berichtspflichten. Hier gilt es, zukünftig gemeinsam noch bestehende weitere Optimierungspotenziale zu heben.
 8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen den Ansatz, dass der Bund in den Bereichen mit hohem Standardisierungs- und Automatisierungspotenzial dahingehend Vollzugsverantwortung übernimmt, dass digitale Systeme durch ihn entwickelt und zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden können. Nach Ansicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sollte dabei ein Schwerpunkt auf der umfassenden Digitalisierung der Prozesse im Bereich des Immissionsschutzes – sowohl im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren wie auch auf weitere Prozesse wie zum Beispiel die Berichterstattung – liegen, wobei auf vorhandene Strukturen und Entwicklungen aufgebaut werden sollte. Sie bitten daher die Ministerpräsidentenkonferenz ebenso wie die Bundesregierung, sich für diese Integration in die Planungen zur Digitalisierung und Staatsmodernisierung einzusetzen.
 9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die betroffenen Fachministerkonferenzen, insbesondere Agrar-, Bau-, Innen- und Wirtschaftsministerkonferenz, sowie an die Ministerpräsidentenkonferenz zu übermitteln.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 28

Altanlagensanierung nach TA Luft bei Tierhaltungsanlagen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Einführung der neuen TA Luft mit der Erstellung eines Auslegungsfragenkatalogs erfolgreich für einen bundesweit einheitlichen Vollzug der TA Luft war und zwischenzeitlich beendet wurde.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Umsetzung der Anforderungen der TA Luft für Tierhaltungsanlagen unter anderem aufgrund des Zusammenspiels mit den Vorgaben für qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, in der Praxis Herausforderungen mit sich bringt.

Die Arbeiten der Bund/Länder-AG „Immissionsschutz und Tierhaltung“ zur Konkretisierung der Anforderungen an Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, sind baldmöglichst abzuschließen.

3. Die Umweltministerkonferenz stellt weiterhin fest, dass die 2024 in Kraft getretene EU-Industrieemissions-Richtlinie neue Anforderungen an Tierhaltungsanlagen stellt und der Geltungsbereich durch die Absenkung der Schwellenwerte erweitert wurde. Die konkreten Anforderungen („Einheitliche Betriebsvorschriften“; UCOL) sollen 2026 verabschiedet werden. Nationale immissionsschutzrechtliche Regelungen für Tierhaltungsanlagen müssen dann so angepasst werden, dass die Regelungen der Richtlinie vier bis sechs Jahre nach Verabschiedung der UCOL angewandt werden.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Bund in einem ersten Schritt eine moderate Verlängerung einzelner Fristen für die Altanlagensanierung bei Anlagen zur Haltung oder zur

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Aufzucht von Nutztieren vorsieht. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Schaffung von Planungssicherheit für die Betreiber sollte der bisher beabsichtigte Umfang der Regelungen erweitert werden.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die Sanierungsfristen und bestimmte Anwendungsfristen für Legehennen und Masthähnchen für Tierhaltungsanlagen im Zuge des Normgebungsverfahrens zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Schlachstanlagen anzupassen. Dabei sollten auch die Vorschläge der Länder zur Änderung der Regelungen der TA Luft für Anlagen der Hauptgruppe 7 der 4. BlmSchV („Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugung“) Berücksichtigung finden.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 29

Expositionsreduzierung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS)

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz betrachtet per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) als eine wichtige Gruppe hochproblematischer Schadstoffe, die in zahlreichen Alltagsprodukten enthalten sind und erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit haben können. Die Umweltministerkonferenz erkennt die Notwendigkeit an, PFAS-Emissionen wirksam und praxisnah an der Quelle zu minimieren. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Umweltministerkonferenz die Entwicklung einer europäischen PFAS-Regulierung, die sicherstellt, dass PFAS nur dort zum Einsatz kommen, wo keine geeigneten Alternativen vorhanden sind und nach wissenschaftlicher Bewertung kein relevantes Expositionsrisiko besteht.

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat im August 2025 ein Hintergrunddokument veröffentlicht, das auf die Beiträge aus der öffentlichen Konsultation Bezug nimmt.

Unabhängig vom anstehenden PFAS-Beschränkungsvorschlag hält die Umweltministerkonferenz die Entwicklung von PFAS-Alternativen durch die betroffenen Industrien für bedeutend. Es sollte geprüft werden, wie die hierfür notwendige Forschung und Entwicklung gefördert werden kann.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

1. Die vorgenannten Länder begrüßen den dabei von der ECHA verfolgten risikobasierten Ansatz und heben die differenziertere Bewertung zahlreicher Sektoren, neue Beschränkungsoptionen mit Alternativen zu bisher vorgesehenen Verboten und zahlreiche zusätzliche Ausnahmeregelungen besonders hervor.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

2. Die o.g. Länder weisen darauf hin, dass unabhängig vom PFAS-Beschränkungsvorschlag sich weitere wirtschaftliche Risiken aus der Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung von PFAS ergeben. Infolge hoher Schadensersatzforderungen, einem Haftungsausschluss für PFAS-Schäden in Betriebs-, Produkthaftpflicht- sowie Umweltrisikoversicherungen und dem Einfluss von Prozessrisiken kommt es etwa zu negativen Kapitalmarktbewertungen. Die o.g. Länder halten daher die Entwicklung von PFAS-Alternativen für die betroffenen Industrien für besonders bedeutend. Die o.g. Länder bitten die Bundesregierung daher, die Forschung und Entwicklung von Alternativstoffen, entsprechend ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag, möglichst kurzfristig anzugehen. Sie regen an, dazu inter- und transdisziplinäre Forschungsbereiche auszuschreiben. Darüber hinaus halten die Länder die Entwicklung geeigneter PFAS-Analytik für besonders bedeutend, um zielgerichtete Maßnahmen ergreifen zu können. Die o.g. Länder bitten die Bundesregierung daher, auch die Methodenentwicklung umfänglich zu unterstützen.
3. Die o.g. Länder stellen zusätzlich fest, dass eine ausschließliche Orientierung an Immissionsgrenzwerten zur Lösung der PFAS-Problematik nicht ausreicht. Vielmehr ist die konsequente Minimierung von PFAS-Emissionen an der Quelle notwendig. Vor diesem Hintergrund bitten die Länder die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine zielgerichtete und wirksame Regulierung einzusetzen, die eine Exposition gegenüber PFAS weitestgehend verhindert. Die Länder bekräftigen in diesem Zusammenhang die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode festgehaltene Ablehnung eines Totalverbots ganzer chemischer Stoffgruppen.
4. Die Umweltministerkonferenz hat am 02.12.2016 die Erarbeitung von einheitlichen Vorgaben die Bewertung und Sanierung von Bodenverunreinigungen beschlossen. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten Projekts „Ableitung von Bodenwerten für PFAS“ wurden vom UBA durch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe fachlich konsolidierten Prüfwert-Vorschläge für PFAS für den Wirkungspfad Boden-Mensch erarbeitet. Der Abschlussbericht zum o.g. Projekt soll Anfang 2026 veröffentlicht werden. Die Prüfwertvorschläge bewegen sich jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau, sodass

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

große Befürchtungen hinsichtlich der Praktikabilität bei der Umsetzung in den Vollzug bestehen. Vor einer Verrechtlichung dieser Werte sehen die vorgenannten Länder noch erheblichen Diskussionsbedarf.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 30

**Nationale Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie
(IED)**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die Überarbeitung der wichtigsten EU-Rechtsvorschrift zur Vermeidung und Verringerung der Verschmutzung durch besonders umweltrelevante Anlagen und das grundsätzlich mit der Überarbeitung anvisierte Ziel, EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen auf hohem Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen, dass Betriebe und Unternehmen in der aktuellen wirtschaftlichen Situation und insbesondere vor der anstehenden industriellen Transformation nicht durch zusätzliche bürokratische Anforderungen gebunden werden dürfen, damit sie die für die Transformation erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zielgerichtet einsetzen können. Daher wird insbesondere eine transformationskompatible 1:1-Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht angemahnt.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass der in den aktuellen Referentenentwürfen genannte Erfüllungsaufwand – insbesondere für die Verwaltung – erheblich unterschätzt wird. Sie weisen darauf hin, dass der realistische Erfüllungsaufwand für die Behörden und Betreiber jedoch erst ermittelt werden kann, sobald die endgültigen Regelungsvorschläge vorliegen.
4. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass grundsätzlich ein Widerspruch besteht zwischen der vorliegenden Umsetzung komplexer neuer Regelungen, insbesondere neuer Berichts- und Dokumentationspflichten und dem Bestreben nach Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren sowie einem Bürokratieabbau. Daher sollte die IED im Rahmen des Umweltnomibus auf EU-Ebene nochmals auf Vereinfachungen geprüft werden.

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

5. Die Umweltministerkonferenz begrüßt ausdrücklich den Ansatz, die Umweltleistung nicht nur anhand von Emissionsgrenzwerten, sondern auch anhand von indikativen anlagen- bzw. branchenspezifischen Umweltleistungskennzahlen sicht- und vergleichbar zu machen. Allerdings wird die vorgesehene Festlegung und Anwendung dieser Kennzahlen als verbindliche Grenz- bzw. Richtwerten angesichts der bislang unzureichenden Datengrundlage und unklarer Rahmenbedingungen als verfrüht und nicht vollziehbar angesehen und sollte im Rahmen des Umweltnomibus korrigiert werden.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass mit der IED die Einführung eines Umweltmanagementsystems verbindlich festgeschrieben wird. Sie bitten die Bundesregierung, bei der nationalen und europarechtlichen Umsetzung sicherzustellen, dass die in den Unternehmen regelmäßig eingesetzten, bestehenden zertifizierten Umweltmanagementsysteme (insb. EMAS, ISO 14001) als gleichwertige Erfüllung anerkannt werden. Dadurch könnten Doppelungen und ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden werden.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 31

**Präzise und effektive gesetzliche Vorgaben zum Schutz
vor unnötig lautem Fahrverhalten im Straßenverkehr**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr durch unnötig lautes Fahren, zum Beispiel durch sogenannte Profilierungsfahrten, erhebliche Lärmbelästigungen verursacht werden. So werden Fahrzeuge genutzt, um durch unangepasste und teils aggressive Fahrweisen Aufmerksamkeit zu erlangen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Voraussetzungen zu verbessern, um gegen unnötig lautes Fahren im Straßenverkehr vorgehen zu können. Insbesondere soll geprüft werden, ob und welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen hierzu angepasst werden müssen. In Betracht käme beispielsweise die Objektivierung des Bußgeldtatbestandes „unnötiger Lärm“ im Sinne des § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung durch konkrete Schalldruckpegel.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 32

**Wettbewerbsbedingungen für Ersatzbaustoffe
verbessern**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass eine bundeseinheitliche Regelung zum Abfallende für nach Ersatzbaustoffverordnung qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe weiterhin aussteht und verschiedene Länder diesen Umstand zum Anlass genommen haben, landesspezifische Regelungen zu treffen, um Herstellung und Einsatz dieser Materialien im Sinne der Ressourcenschonung zu unterstützen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass mit § 5 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rahmenbedingungen für die Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft formuliert sind, die sich an den produktbezogenen Anforderungen orientieren. Unberücksichtigt dabei bleibt jedoch, dass teilweise nach wie vor durch strengere Anforderungen an Recyclingmaterial eine Schlechterstellung von rezyklierten mineralischen Baustoffen gegenüber natürlichen mineralischen Baustoffen besteht. Solche Ungleichbehandlungen sollen beendet werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen grundsätzlich die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene, wonach für rezyklierte Gesteinskörnungen eine Abfallende-Regelung auf europäischer Ebene erarbeitet wird. Diese sollte jedoch möglichst unbürokratisch und praxistauglich ausgestaltet sein, so dass keine Doppeluntersuchungen ergänzend zu den Anforderungen der Güteüberwachung der ErsatzbaustoffV erforderlich werden und eine hohe Konformität mit den Vorgaben der ErsatzbaustoffV sichergestellt ist.

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

Protokollerklärung der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Zudem stellen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der vorgenannten Länder fest, dass die in § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes formulierten Rahmenbedingungen es ermöglichen, das Ende der Abfalleigenschaft für alle mineralische Ersatzbaustoffe vorzeitig festzustellen, wenn diese verordnungskonform hergestellt wurden und deren tatsächliche Verwendung in den nach Ersatzbaustoffverordnung zulässigen Einsatzbereichen sicher erscheint. Ein positiver Marktwert des jeweiligen umweltfachlich und bautechnisch qualitätsgesicherten und güteüberwachten Ersatzbaustoffes ist ein starkes Indiz, um die gesicherte Verwendung in den nach Ersatzbaustoffverordnung zulässigen Bauweisen anzunehmen.

Mit nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hergestellten Ersatzbaustoffen und der nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlichen vergleichenden Sicherheitsbetrachtung sind keine über die Anforderungen an Produkte hinausgehenden abfallrechtlichen Vorgaben mehr erforderlich. Mit natürlichen Baustoffen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen, die den Einsatz von Ersatzbaustoffen unterstützen würden, werden jedoch nur dann erreicht, wenn mineralische Ersatzbaustoffe bereits nach ihrer verordnungskonformen Herstellung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, sobald deren tatsächliche Verwendung in den nach Ersatzbaustoffverordnung zulässigen Einsatzbereichen sicher erscheint und durch die Verwendung keine Gefährdung von Mensch und Umwelt entsteht.

Protokollerklärung der Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Zudem stellen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der vorgenannten Länder fest, dass es die in § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes formulierten Rahmenbedingungen zwar ermöglichen, das Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe festzustellen, wenn diese

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hergestellt wurden und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderliche vergleichende Sicherheitsbetrachtung keine über die Anforderungen an Produkte hinausgehenden abfallrechtlichen Vorgaben mehr erfordert. Mit natürlichen Baustoffen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen, die den Einsatz von Ersatzbaustoffen unterstützen würden, werden jedoch nur dann erreicht, wenn mineralische Ersatzbaustoffe bereits nach ihrer verordnungskonformen Herstellung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, sobald alle Bedingungen des § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz eingehalten sind.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 33

Novelle der Ersatzbaustoffverordnung zeitnah auf den Weg bringen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die seit 1. August 2023 geltende Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) mit den nun vorliegenden Praxiserfahrungen zeitnah weiterentwickelt werden muss. Komplexe und komplizierte Regelungen stellen Anwender vor Herausforderungen und fördern den Einsatz von Ersatzbaustoffen im Straßen- und Erdbau sowie Schienenverkehrswegebau noch nicht in dem erforderlichen Maße. Eine Vereinfachung und praxistaugliche Weiterentwicklung der ErsatzbaustoffV ist daher dringend geboten.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen ausdrücklich die Initiativen des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und des Umweltbundesamtes (UBA) zur Evaluierung der ErsatzbaustoffV sowie die Durchführung des Planspiels 2.0, welche mit breiter Beteiligung verschiedener Akteursgruppen erfolgte. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen in dem Zwischenbericht 1 (Stand August 2025) zum Planspiel 2.0 im Rahmen des REFOPLAN-Vorhabens „Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung“ eine gute Grundlage zur Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder empfehlen, die nächste Novelle der ErsatzbaustoffV auf wesentliche, im Rahmen des Planspiel 2.0 konsensuale Lösungsansätze mit einem hohen Nutzen für die Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Einsatzmöglichkeiten von Ersatzbaustoffen zu konzentrieren.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, seiner Verantwortung gerecht zu werden und die Novellierung der ErsatzbaustoffV kurzfristig und zeitnah auf den Weg zu bringen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das BMUKN, spätestens bis März 2026 einen Referentenentwurf für die Novelle der ErsatzbaustoffV vorzulegen.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 34

Mehrweg stärken – (Einweg-)Verpackungsmüll reduzieren

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die Zielsetzungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (SUPD) sowie der EU-Verpackungsverordnung (PPWR), insbesondere die Förderung von Mehrweg- und Wiederbefüllungssystemen. Die an die Europäische Kommission übermittelten Meldungen für das Referenzjahr 2022 zeigen einen deutlich höheren Verbrauch von Einwegbechern und Einweglebensmittelverpackungen als bislang auf nationaler Ebene angenommen. Danach wurden im Jahr 2022 rund 36 Milliarden Einwegkunststoff-Getränkebecher und Einweglebensmittelverpackungen in den Verkehr gebracht. Vor diesem Hintergrund bittet die Umweltministerkonferenz den Bund eine schnellere und wirkungsvollere Umsetzung der EU-Vorgaben, um Mehrweg- und Wiederbefüllungssysteme flächendeckend und nachhaltig zu stärken.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen im Rahmen der Erstellung des Verpackungs-Durchführungsgesetzes eine Fondslösung als geeignete Basis für die Umsetzung eines Finanzierungsmechanismus gemäß Art. 51 Abs. 3 PPWR. Ein definierter Anteil der Budgets aus Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung sowie aus Pfand- und Rücknahmesystemen sollte in Deutschland zur Förderung von abfallarmen Mehrweg- und Wiederbefüllungssystemen eingesetzt werden. Die Entwicklung geeigneter Förderkriterien und -instrumente sollte durch ein unabhängiges Gremium erfolgen, in dem alle betroffenen Akteure angemessen repräsentiert sind. Dabei sollte insbesondere die Interoperabilität und Skalierbarkeit von Pool-Mehrwegsystemen gefördert werden, um zu einheitlichen Mehrweglösungen zu kommen.

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an den Beschluss zu TOP 23 der 101. Umweltministerkonferenz und bitten den Bund erneut, eine Pfand- und Rücknahmepflicht für standardisierte Mehrwegalternativen im To-go-Bereich (Essen und Getränke zum Unterwegsverzehr) einzuführen, die dem Schutzmfang und der Wirksamkeit von § 31 Abs. 2 Verpackungsgesetz für Einweggetränkeverpackungen entspricht. Breite, überregionale Rückgabemöglichkeiten für Mehrwegverpackungen in der Außer-Haus-Verpflegung und die dadurch gegebene Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher tragen wesentlich dazu bei, die Rückgabebereitschaft zu erhöhen und die Mengen an Verpackungsabfall zu vermindern.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es entsprechend des Beschlusses zu TOP 23 der 101. Umweltministerkonferenz für ratsam, auf Bundesebene einheitliche Maßgaben zu schaffen, nach der Einwegverpackungen im To-go-Bereich nicht mehr kostenlos abgegeben werden. Eine solche Regelung muss jedoch auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Handel erfolgen. Ziel ist es, bundesweit gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Nutzung von Mehrweg zu erleichtern und die Attraktivität von Einwegverpackungen durch eine wirtschaftliche, attraktive Bepreisung zu verringern.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die derzeitige unterschiedliche Besteuerung des Pfandsatzes von Mehrwegverpackungen – abhängig vom jeweiligen Inhalt der vorverpackten Produkte – ein Hemmnis für die Verbreitung von Mehrweglösungen darstellt. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, sich für eine Vereinheitlichung des Mehrwertsteuersatzes für Mehrwegverpackungen einzusetzen, um die Nutzung von Mehrweg zu erleichtern und bestehende Hemmnisse für Handel und Verbraucherinnen und Verbraucher abzubauen. Da Mehrwegverpackungen Umweltvorteile mit sich bringen, sollte für sie ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 7% gelten.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 35

Effektive Umsetzung und Konkretisierung der Mehrwegangebotspflicht sowie weitere Instrumente zur Stärkung der Mehrwegnutzung im To-go-Bereich für Getränke und Speisen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz weist darauf hin, dass gemäß der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ab spätestens 2030 deutlich verschärfte Anforderungen gelten: Verpackungen dürfen dann nur noch eingesetzt werden, wenn sie entweder recyclingfähig (Recyclingquote mindestens 70 % des Gesamt-Verpackungsmaterials) oder wiederverwendbar sind. Zudem werden Mindestziele für wiederverwendbare Verpackungsformate im To-go-Bereich formuliert, und für den Vor-Ort-Verzehr gilt ein generelles Einwegverbot.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellt fest, dass die bundesweite Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht bislang unzureichend ist. Für die fristgerechte Erfüllung der EU-Vorgaben sind spürbar größere Anstrengungen aller relevanten Akteure erforderlich. Bestehende Instrumente wie die EU-Plastikabgabe und das Einwegkunststofffondsgesetz fokussieren bislang einseitig auf Einwegkunststoffe und haben bislang kaum eine Steigerung des Mehrweganteils bewirkt.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es daher als erforderlich an, die Mehrwegangebotspflicht rasch weiterzuentwickeln und effektiver auszustalten. Ziel ist eine rechtssichere, europarechtskonforme und bundeseinheitliche Umsetzung, die die zukünftigen Anforderungen der PPWR ab 2030 erfüllt. Dazu braucht es klare Vorgaben und Leitlinien, um die neuen Mehrwegquoten fristgerecht und flächendeckend umzusetzen, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und Umweltziele wirksam zu erreichen. Der Bund wird gebeten, im Rahmen des Durchführungsgesetzes zur EU-Verpackungsverordnung flankierend zur Mehrwegangebotspflicht ein bundesweit

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

einheitliches und effizientes Anreizsystem zu schaffen, um die Nachfrage/Nutzung von Mehrwegverpackungen im To-go-Bereich durch die Verbraucherinnen und Verbraucher zu steigern.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 36

Schutz privater Gebäude stärken – Einrichtung eines Bundes-Förderprogramms zur privaten Bauvorsorge gegen Starkregen und Hochwasser

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an den umfangreichen Forderungskatalog der Sonder-UMK vom 11. Oktober 2021 zur Verbesserung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge. Der Forderungskatalog enthält unter anderem die Einrichtung eines Förderprogramms der Bundesregierung, das private Eigenvorsorgemaßnahmen des Objektschutzes finanziell unterstützen soll.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen in einem bundesweit aufgestellten Förderprogramm (z.B. KfW-Kredite, Förderung von Einzelmaßnahmen) das Potential, dass nicht nur mehr Anreize zur Eigenvorsorge des privaten Wohneigentums geschaffen werden. Es wirkt auch als ein Motor, um als Gesellschaft den zunehmenden Klimarisiken gerecht zu werden und den häufiger und intensiver auftretenden Extremwetterereignissen wie Hochwasser und Starkregen besser standzuhalten.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen in diesem Zusammenhang außerdem die Notwendigkeit, Menschen unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen in die Lage zu versetzen, eigenständig Maßnahmen zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge zu treffen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Stärkung der privaten Eigenvorsorge durch eine Förderung baulicher Objektschutzmaßnahmen eine wichtige, dritte Säule in der Hochwasser- und Starkregenvorsorge darstellen würde, neben den Vorsorgeaktivitäten der öffentlichen Hand sowie den Bemühungen um die Einführung einer solidarischen Elementarschadenspflichtversicherung.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

5. Daher begrüßen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Initiative des Bundes von 2024, ein entsprechendes Förderprogramm aufzustellen. Sie fordern die Bundesregierung nun auf, das Förderprogramm schnellstmöglich auf den Weg zu bringen und mit den notwendigen Mitteln auszustatten.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 37

Umsetzung der Strategie

„Wassersensible Siedlungsentwicklung“

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt das Anliegen, gemeinsam mit den Bauressorts von Bund und Ländern auf eine Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Strategieentwurfs „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ hinzuwirken. Um die Rahmenbedingungen für eine wassersensible Siedlungsentwicklung zu verbessern, sollen Formate der Bewusstseinsbildung, Förderinstrumente und gesetzliche Regelungen genutzt und überprüft werden.
2. Der bisherige, von der damaligen Bundesregierung am 30. September 2024 beschlossene Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (Entwurf BauGB-Novelle, Drucksache 20/13091) hatte bereits wesentliche Punkte aus der LAWA-Strategie aufgegriffen. Es wird empfohlen, die im Sinne der Strategie „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ sehr hilfreichen Regelungen bei einem neuen Anlauf zu einer BauGB-Novelle wieder aufzugreifen und anschließend in der Praxis einzuführen. Dabei hervorzuheben sind insbesondere:
 - die Aufnahme der wassersensiblen Stadtentwicklung und die Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt in die Grundsätze der Abwägung (entsprechend § 1b Abs. 5 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfs gemäß Drucksache 20/13091),
 - die Klarstellungen bzw. Spezifizierungen bezüglich von Flächen und Anlagen für die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, Abwasser und Starkregenvorsorge, einschließlich neuer Festsetzungsmöglichkeiten für Flächen und Anlagen der wassersensiblen Stadtentwicklung (entsprechend § 9 Abs. 1 Nummer 16 des Gesetzentwurfs gemäß Drucksache 20/13091 in

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

Verbindung mit dem Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 436/24, Ziffern 20 und 21),

- die Einführung eines Versiegelungsfaktors in der BauNVO (entsprechend § 19a des Gesetzentwurfs gemäß Drucksache 20/13091) sollte zunächst hinsichtlich der Methodik und praktischen Umsetzbarkeit weiter geprüft werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, vor dem Hintergrund der mit der Bauministerkonferenz abgestimmten Strategie zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung die §§ 54 und 55 WHG anzupassen. Das Ziel sollte der Vorrang der ortsnahen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sein, um die Nutzung der Potenziale der Wiederverwendung, der ortsnahen Versickerung, des Rückhalts, der Speicherung und dezentralen Ableitung von Niederschlagswasser verstärkt zu nutzen. Alle dafür je nach örtlichen Gegebenheiten sinnvollen Bewirtschaftungselemente sollen gleichrangig betrachtet werden.
4. Das Ziel muss sein, den gesamten urbanen Wasserhaushalt und die komplette Fülle an verfügbaren Einflussmöglichkeiten von naturnahen bis hin zu technischen Anlagen als Ganzes zu bewerten und die Gesamtwirkungen auf den Wasserhaushalt und weitere Ökosystemleistungen zu bilanzieren. Der lokale naturnahe Wasserhaushalt soll angestrebt werden. Dazu ist zu prüfen, inwieweit kommunale Gesamtkonzepte zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung mit verwandten und bereits etablierten bzw. geplanten kommunalen Gesamtkonzepten verzahnt und ausgestaltet werden können. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
- Starkregenvorsorgekonzepte,
 - kommunale Klimaanpassungskonzepte,
 - weitere zu erstellende kommunale Konzepte (z.B. integrierte Abwasserbewirtschaftungskonzepte).

105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken

5. Im Sinne der Verknüpfung der kommunalen wasserhaushaltsbezogenen Konzepte werden Bund und Länder gebeten, die an Kommunen gerichteten Förderprogramme zur Klimawandelanpassung und zur Förderung der wassersensiblen Siedlungsentwicklung sowie ggf. weiterer zu integrierender Konzepte hinsichtlich der Nutzung von Synergien und ihrer Anwendungspraxis sowie der Übersichtlichkeit zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln.
6. Angesichts der Tragweite der Aufgabe einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung im Kontext der Anpassung an den Klimawandel bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund zu prüfen, welches Finanzierungsinstrument geschaffen werden kann, um Maßnahmen der wassersensiblen Siedlungsentwicklung zu finanzieren. Dies sollte im Prozess zur Entwicklung von Eckpunkten zur gemeinschaftlichen Finanzierung von Klimaanpassungs- und Naturschutzmaßnahmen durch Bund und Länder Berücksichtigung finden.
7. In Zusammenarbeit der zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sowie der entsprechenden Fachverbände sollten zentrale koordinierende Stellen in den Kommunen, wie z.B. das kommunale Klimaanpassungsmanagement, qualifiziert und befähigt werden, im Rahmen ihrer Koordinations- und Anpassungsaufgaben die spezifischen Erfordernisse der wassersensiblen Siedlungsentwicklung fachgerecht vermitteln zu können. Darüber hinaus sollte ein enger Austausch der Umwelt- und Bauressorts bei den Aktivitäten rund um die Weiterentwicklung des Weißbuchs „Stadtgrün“ und den damit verbundenen Querschnittsaufgaben in den Kommunen sichergestellt werden.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 38

**In der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Fristen
und den Nachweis der Zielerreichung flexibilisieren**

Der Tagesordnungspunkt wurde erörtert.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 39

Anpassung der Düngegesetzgebung nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24.10.2025

Beschluss:

1. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder besteht nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.10.2025 in den Revisionsverfahren wegen der Bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung die Notwendigkeit für eine schnelle Klärung der offenen rechtlichen Fragen gemeinsam mit den Umwelt- und Agrarressorts des Bundes und der Länder.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, unverzüglich in enger Abstimmung mit den Ländern Vorschläge zur rechtssicheren Novellierung des Düngerechtes zu entwickeln, die den Gewässer- und Bodenschutz sowie die berechtigten Belange der Landwirtschaft gleichermaßen berücksichtigen und den europäischen Vorgaben der Nitratrichtlinie gerecht werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten darum, diesen Beschluss der AMK zu übermitteln.

105. Umweltministerkonferenz

am 14. November 2025

in Saarbrücken

TOP 40

**Verzahnung der Bund/Länder Digitalisierungsvorhaben
im BImSchG-Kontext**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundes der „Entwicklungserspektiven einer KI-getriebenen Ende-zu-Ende-Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung“ zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz unterstützt die strategische Ausrichtung der Aktivitäten zur Digitalisierung von BImSchG-Verfahren unter Berücksichtigung des Lebenszyklus einer Anlage. Die Umweltministerkonferenz sieht die Chance, dass dies langfristig zur Beschleunigung der Verfahren führen und die Effizienz, Sicherheit und Transparenz steigern kann.
3. Die Umweltministerkonferenz begrüßt eine Verzahnung und Harmonisierung laufender Aktivitäten, mit dem Ziel, perspektivisch eine datenzentrierte KI-getriebene Ende-zu-Ende-Plattform zu entwickeln. Es sollen auf allen Ebenen Redundanzen (Parallelentwicklungen) möglichst vermieden werden.
4. In einem ersten Schritt ist es in den Bereichen Prozess- und Datenmanagement unerlässlich, dass sich die verschiedenen Vorhaben von Bund und Ländern abstimmen, um die OZG/EGovG/RegMoG-Prinzipien „once only“ und „digital only“ umzusetzen. Im Rahmen des Programms AGuZ+ wurde damit begonnen, aktuelle Prozessmodelle auf Basis bereits vorhandener Modelle zu entwickeln sowie Prozess- und Datenschnittstellen zu identifizieren. In Q1 2026 werden diese Arbeiten voraussichtlich abgeschlossen. BMUKN wird gebeten, einen fachlichen Austausch über die KoopUIS zeitnah zu initialisieren. Des Weiteren sollte das Ergebnis des Arbeitsauftrags der LAI AG Digitalisierung von BImSchG-Genehmigungsverfahren - *Die LAI bittet die AG „Digitalisierung von BImSchG-Verfahren“ aufbauend auf dem aktuellen Kenntnisstand Handlungsempfehlungen*

105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 in Saarbrücken

für die weiteren Entwicklungen zur E2E-Digitalisierung des BImSchG-Verfahrens zu erarbeiten.“ - in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden. Die Ergebnisse werden den Gremien der UMK zur weiteren Beratung vorgelegt.

5. Die Umweltministerkonferenz vereinbart die gemeinsame Zielsetzung, die Entwicklungsarbeiten für eine bundeseinheitliche Lösung für BImSchG-Verfahren im Rahmen des Programms AGuZ+ voranzutreiben. Dabei sind die Ergebnisse der LAI-AG „Digitalisierung von BImSchG-Verfahren“ zu berücksichtigen, die die Handlungsempfehlungen für die weiteren Entwicklungen zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung des BImSchG-Verfahrens erarbeiten soll.
6. Die Umweltministerkonferenz weist darauf hin, dass für die Entwicklungsarbeiten an bundeseinheitlichen Lösungen ein haushaltrechtlich langfristig tragbares Finanzierungsmodell und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Voraussetzung ist.

**105. Umweltministerkonferenz
am 14. November 2025
in Saarbrücken**

TOP 41

Verschiedenes

Es wurden keine Themen angemeldet.